

von denen vier ganz oder z. T. unbekannt sind, zwei von Lucius III., eine von Clemens III. und eine von Celestin III., die er zum Schlusse abdruckt.

323. In Quell. u. Forsch. a. ital. Archiv. u. Bibl. 20 (1928—9), 318—333 untersucht O. VEHSE 'Das Privileg Clemens' III. für San Niccolò am Tordino' (JL. 16362), dessen im Gaetaniarchiv befindliches notarielles Transsumt von 1300 er als Fälschung nachweist und mit Kennzeichnung der Quellen veröffentlicht. — Im Samnium 3 (1930), 73—81 veröffentlicht EVELYN JAMISON zwei bisher unbekannte Briefe Innozenz' III. und einen Honorius' III. Die Stücke, die inhaltlich für die lokale Rechtsgeschichte nicht ohne Bedeutung sind, stammen aus dem Kapitelarchiv in Isernia, über das zugleich Mitteilungen gemacht werden, die den Bericht KEHRs in den Gött. Nachr. 1898, 297 ergänzen.

324. Die Abhandlung von R. v. HECKEL, 'Beiträge zur Kenntnis des Geschäftsganges der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert' übertrifft an Umfang und Bedeutung die meist kleineren Beiträge der BRACKMANN-Festschrift (1931) S. 434—456. Sie ist methodisch wertvoll, indem die reichere Überlieferung des 15. Jh., die uns eine genauere Kenntnis des Geschäftsganges gewährt, mit den dürftigen Angaben der früheren Zeit kombiniert wird: so kommt schließlich doch ein zusammenhängendes und auch im einzelnen gesichertes Bild schon für die Zeit Innozenz' III. zustande auf Grund einer sehr sorgfältigen Prüfung aller einschlägigen Stellen. H. nimmt damit schon einen Teil der Ergebnisse des von ihm geplanten größeren Werkes über die Geschichte der Audientia contradictarum und über das Taxwesen vorweg, von dem wir erwarten dürfen, daß es den ganzen Komplex dieser sehr komplizierten Kanzleiverfassung abschließend behandeln wird. Aber schon hier sind eine ganze Reihe von sicheren Ergebnissen festgelegt. Besonders aufschlußreich sind u. a. seine Erörterungen über die Skriptoren und die Notare und deren Stellung, über den Vizekanzler, den Distributor, den Abbreviator usw. P. K.

325. Ein weiteres Ergebnis seiner minutiösen Studien in der Geschichte der kurialen Kanzlei des Spätm. legt R. VON HECKEL, 'Eine Kanzleianweisung über die schriftmäßige Ausstattung der Papsturkunden aus dem 13. Jh., in Durantis Speculum Judiciale' in der Festschrift für GEORG LEIDINGER (München 1930) S. 109—118 vor. Er kann bis zu einem hohen Grade wahrscheinlich